

§6

Zum Arbeitsgebiet der Kontroll- und Revisionsabteilungen bei den Finanzministerien der Länder gehören:

1. die laufende Vorprüfung für die von der Haushaltskontrollabteilung beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik nach § 5 Ziffer 2 vorzunehmende Prüfung der Landesregierung;
2. die Prüfung der nachgeordneten Dienststellen der Landesverwaltungen;
3. die Prüfung der Kreisverwaltungen und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen;
4. die Prüfung von Anstalten, Stiftungen und ähnlichen Vermögen, soweit sie der Verwaltung eines Landes unterstehen;
6. sonstige Prüfungen nach besonderem Auftrag der Haushaltskontrollabteilung beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§7

Zum Arbeitsgebiet der Kontroll- und Revisionsabteilungen der Stadt- und Landkreise gehören:

1. die laufende Vorprüfung für die von den Kontroll- und Revisionsabteilungen bei den Finanzministerien der Länder nach § 6 Ziffer 3 vorzunehmende Prüfung der Kreisverwaltungen und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen;
2. die Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen;
3. sonstige Prüfungen nach besonderem Auftrag der Haushaltskontrollabteilung beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik oder der Kontroll- und Revisionsabteilungen bei den Finanzministerien der Länder.

§8

Durch die von den Prüfungsorganen durchzuführenden Prüfungen werden die von den einzelnen Dienststellen auf Grund der Dienstaufsicht vorzunehmenden Kontrollen nicht ersetzt. Aufgabe der Prüfungsorgane ist es auch, die Arbeit der dienstaufsichtführenden Stellen zu überwachen und gegebenenfalls anzuleiten.

§9

(1) Im Rahmen der nach den §§ 5 bis 7 geregelten Verteilung der Arbeitsgebiete sind von den einzelnen Prüfungsorganen vor Beginn eines jeden Quartals Prüfungspläne aufzustellen, in denen die im Laufe des Quartals zu prüfenden Stellen unter Angabe der für sie vorgesehenen Prüfungsdauer einzeln aufzuführen sind.

(2) Der Prüfungsplan der Haushaltskontrollabteilung beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ist von dem Leiter der Hauptabteilung Haushalt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen. Die übrigen Prüfungspläne sind den übergeordneten Prüfungsorganen zur Bestätigung vorzulegen. Die Prüfungspläne der Kontroll- und Revisionsabteilung der Stadt- und Landkreise

sind, länderweise zusammengefaßt, durch die Kontroll- und Revisionsabteilungen bei den Finanzministerien der Länder der Haushaltskontrollabteilung beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Prüfungspläne sind so aufeinander abzustimmen, daß Doppelprüfungen vermieden werden.

(4) Der durch die Prüfungspläne den Prüfungsorganen zugewiesene Prüfungsstoff ist durch Arbeitspläne auf die einzelnen Prüfungskräfte zu verteilen.

§10

Außerhalb des Prüfungsplanes können den Prüfungsorganen innerhalb ihrer Aufgabenbereiche aus dringendem Anlaß Aufträge zu Sonderprüfungen erteilt werden.

XII. Prüfungsaufgaben

§11

(1) Die Aufgabe einer Kontrolle und Revision des Haushalts der in den §§ 5 bis 7 genannten Stellen durch die Prüfungsorgane besteht darin, durch laufende Prüfungen zu überwachen, daß die Erfüllung des Haushaltsplanes in wirtschaftlicher Weise und ordnungsgemäß sichergestellt ist.

(2) Die Grundlage für die Prüfungen bilden die Haushaltspläne, die Rechnungen der öffentlichen Kassen und alle sonstigen Unterlagen über die Haushaltswirtschaft einschl. der Rechnungen über das nicht in Geld bestehende Vermögen der Verwaltungen.

§12

Die Prüfung hat sich im einzelnen darauf zu erstrecken, ob

1. die Einnahmen und Ausgaben richtig veranschlagt sind,
2. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
3. die Einnahmen in voller Höhe erhoben worden sind und ob nicht höhere Einnahmen zu erzielen waren,
4. Ausgaben hätten eingespart werden können,
5. Haushaltsmittel außerhalb des Haushalts verwaltet werden (schwarze Fonds),
6. die Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßig belegt sind,
7. bei den Einnahmen und Ausgaben die gesetzlichen Bestimmungen beachtet worden sind,
8. die Kassenrechnungen mit der Haushaltsrechnung übereinstimmen,
9. die Finanzkontrollen der Verwaltungen ihre Aufgaben erfüllen,
10. die Verwaltungsorganisation zweckmäßig und wirtschaftlich ist. -

IV. Durchführung der Prüfungen

§ 13 ^

Die Prüfungen sind so zu gestalten, daß sie möglichst zeitnah den zu prüfenden Vorgängen folgen. Sie sollen ferner so aufgebaut sein, daß in einem